



Bericht der Rechtspflegekommission zu den Petitionen betreffend Aufforderung zur gesetzlichen Verankerung der vollständigen Freiwilligkeit, Gleichbehandlung und Kostenfreiheit der E-ID

2. September 2026

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zu den Petitionen betreffend Aufforderung zur gesetzlichen Verankerung der vollständigen Freiwilligkeit, Gleichbehandlung und Kostenfreiheit der E-ID.

Im Namen der Rechtspflegekommission
Präsident: Peter Krummenacher
Ratssekretär: Beat Hug

I. Petitionen

Am 4. Juni 2026 reichten Beat und Lisa Hüppi, Flüeli-Ranft, sowie Mitunterzeichnende bei der Staatskanzlei zuhänden des Kantonsrats eine Petition zur Aufforderung zur gesetzlichen Verankerung der vollständigen Freiwilligkeit, Gleichbehandlung und Kostenfreiheit der E-ID ein. Am 15. Juni 2026 reichte Lisa Wirz, Wilen, sowie Mitunterzeichnende bei der Staatskanzlei eine genau gleichlautende Petition ein.

Die Petentinnen und Petenten fordern die vollumfängliche, rechtsverbindliche und dauerhafte Verankerung der Freiwilligkeit, Kostenfreiheit und diskriminierungsfreien Gleichbehandlung bei der Nutzung der E-ID in der kantonalen Gesetzgebung. Niemand solle direkt oder indirekt verpflichtet werden, eine E-ID zu besitzen oder zu verwenden. Der Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen müsse für alle Personen gleich möglich bleiben. Die E-ID solle dauerhaft und vollständig kostenlos in der Ausstellung, Nutzung und Verlängerung sein. Zudem seien der datenschutzkonforme, dezentrale und demokratisch beaufsichtigte Betrieb der E-ID-Infrastruktur sicherzustellen sowie gesetzliche Regelungen der Datenspeicherung, des Zugriffs, der Nutzung und der Kontrolle zu erlassen.

Nach Art. 21 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101) kann jedermann eine Petition an die Behörden richten. Die Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Petitionen zu beantworten. Das Verfahren bei Petitionen an den Kantonsrat wird in Art. 59 des Kantonsratsgesetzes (KRG; GDB 132.1) geregelt. Petitionen an den Kantonsrat werden zur Prüfung und Antragstellung an die Rechtspflegekommission (RPK) überwiesen. Gestützt auf Artikel Art. 59 Abs. 2 Bst. c KRG kann die RPK dabei eine Stellungnahme des Regierungsrats einholen.

Falls die Begehren von der RPK unterstützt werden, kann sie einen parlamentarischen Vorstoss einreichen (Art. 59 Abs. 2 Bst. d KRG). Bei einer Ablehnung der Begehren, beantragt die RPK dem Kantonsrat von den Petitionen ohne weitere Folgen Kenntnis zu nehmen.

II. Beurteilung

Das Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (BGEID; BBl 2025 20) wurde von der Bundesversammlung am 20. Dezember 2024 verabschiedet und in der Volksabstimmung vom 28. September 2025 angenommen. Das Gesetz bildet die rechtliche Grundlage für die staatliche E-ID und die Vertrauensinfrastruktur. Die praktische Umsetzung erfolgt durch die E-ID-Verordnung, welche die technischen und organisatorischen Einzelheiten regelt. Die Verordnung befindet sich derzeit in der Schlussphase des Erlassverfahrens. Die Inkraftsetzung des BGEID und der entsprechenden Verordnung steht noch aus.

Die Freiwilligkeit der E-ID-Nutzung ist ein zentraler Grundsatz des BGEID und gesetzlich verankert. Nach Art. 16 Abs. 1 BGEID kann eine Person eine E-ID beantragen; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Zudem sieht Art. 25 BGEID die gesetzliche Gleichbehandlung von E-ID und physischer ID vor. Sämtliche Stellen, die eine E-ID als Identitätsnachweis akzeptieren, müssen auch herkömmliche Ausweisdokumente (Pass, Identitätskarte) anerkennen. Damit wird sichergestellt, dass niemand direkt oder indirekt zur Nutzung einer E-ID gezwungen wird.

Weiter legt Art. 31 Abs. 3 BGEID fest, dass die Ausstellung, die Nutzung und der Widerruf der E-ID für Bürgerinnen und Bürgern kostenlos sind, sofern dies online geschieht. Auch die Nutzung der elektronischen Briefftasche des Bundes «swiyu», die Konsultation des Basisregisters und die Verwendung des Vertrauensregisters sind kostenlos. Die Kantone können keine vom Bundesrecht abweichenden Regelungen erlassen und in diesem Zusammenhang keine

Gebühren erheben. Einzig bei der Gebührenerhebung für die Identitätsprüfung vor Ort – d.h. für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand – räumt Art. 31 Abs. 4 BGEID den Kantonen einen gewissen Spielraum ein. Im Vernehmlassungsentwurf zur E-ID-Verordnung des Bundes ist die Höhe dieser Gebühren jedoch auf einen moderaten Höchstbetrag beschränkt¹. Der Erlass der Verordnung durch den Bundesrat steht noch aus. Erst auf dieser rechtlichen Grundlage können auf kantonaler Ebene konkrete Überlegungen hinsichtlich einer allfälligen Gebührenerhebung für die Identitätsprüfung angestellt werden.

Das BGEID gilt für sämtliche Personen und Behörden, die elektronische Identitätsnachweise im Geltungsbereich des Bundesrechts verwenden oder bearbeiten. Das BGEID regelt die E-ID abschliessend, weshalb für eine ergänzende kantonale Gesetzgebung kein Raum besteht. Eine solche ist auch nicht notwendig. Die datenschutzrechtlichen Grundprinzipien der Transparenz, Zweckbindung und Verhältnismässigkeit sind gemäss BGEID uneingeschränkt zu beachten. Weiter enthält das BGEID umfassende datenschutzrechtliche Garantien, wie die Datensicherheit, Datensparsamkeit und dezentrale Datenspeicherung sowie die jederzeitige staatliche Kontrolle über die Vertrauensinfrastruktur und das Informationssystem. Die Einzelheiten bezüglich Datenspeicherung, Zugriffsberechtigungen, Nutzung und Kontrolle werden in der E-ID-Verordnung des Bundesrats konkretisiert. Zudem hat der Bundesrat Anfang 2026 zusätzliche Massnahmen beschlossen, um Datenschutz, Transparenz und Akzeptanz der E-ID weiter zu stärken.

III. Antrag an den Kantonsrat

Der Regierungsrat empfiehlt der RPK, die Petitionen abzulehnen, und dem Kantonsrat von den Petitionen ohne weitere Folgen Kenntnis zu nehmen.

Die RPK folgt der Empfehlung des Regierungsrats und lehnt die Petitionen ab. Das BGEID schafft die abschliessende bundesrechtliche Grundlage für die staatliche E-ID, deren freiwillige Nutzung und die Gleichstellung mit physischen Ausweisdokumenten, sodass für eine ergänzende kantonale Regelung kein Raum besteht. Die Nutzung der E-ID ist grundsätzlich kostenlos und umfassenden datenschutzrechtlichen Garantien unterstellt. Dem Kantonsrat wird beantragt, von den Petitionen ohne weitere Folgen Kenntnis zu nehmen.

Beilagen:

- Petitionen betreffend gesetzlicher Verankerung der vollständigen Freiwilligkeit, Gleichbehandlung und Kostenfreiheit der E-ID vom 4. und 15. Juni 2026
- Beschlussvorlagen zu den Petitionen vom 4. und 15. Juni 2026

¹ Höchstens Fr. 29.– für die Identitätsprüfung zur Ausstellung einer E-ID; höchstens Fr. 15.– für die Identitätsprüfung zur Ausstellung einer E-ID, wenn gleichzeitig eine Identitätskarte, ein Pass oder beides ausgestellt werden.